

Bundesamt für Justiz  
Frau Eliane Rossier  
Fachbereich Zivilrecht und  
Zivilprozessrecht  
3003 Bern

Bern, 27.04.2009

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches: Elterliche Sorge und des Schweizerischen Strafgesetzbuches.**

### **Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzt die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV die Gelegenheit, Stellung zu nehmen zur Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

#### **I. Sistierung der Revision: Orientierung am Kindeswohl notwendig**

Das gemeinsame Sorgerecht wird von der SAJV grundsätzlich befürwortet: Eltern bleiben dies auch nach einer Trennung, und Mütter und Väter sind gleichermassen in der Lage, für ihre Kinder zu sorgen. Der Bericht überschätzt aber die Bedeutung des gemeinsamen Sorgerechts. Wichtiger als ein Rechtstitel ist für das Kind die tatsächlich gelebte Beziehung zu Mutter und Vater. Wir fordern, dass bei einer Revision des Scheidungs- und Sorgerechts das Wohl der Kinder im Zentrum steht.

Die gemeinsame Sorge als Regelfall bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern ist anzustreben. Sie darf aber nicht über die verfahrensrechtlichen Interessen der Kinder hinweg eingeführt werden. Der vorliegende Entwurf beruht auf der Annahme, betroffene Kinder könnten ihre Anliegen über ihre gesetzlich vorgesehenen Anhörungs- und Vertretungsrechte einbringen. Diese Annahme entspricht nicht der Realität. Faktisch wird erst jedes zehnte betroffene Kind effektiv angehört und unabhängige Vertretungen sind seltene Ausnahmefälle. Die Interessen und Bedürfnisse der Kinder (Anhörung/Verbeiständigung, Art. 146/147 ZGB) werden viel zu selten berücksichtigt.

**Obwohl die SAJV die gemeinsame elterliche Sorge prinzipiell sehr begrüsst, lehnt sie aus den oben genannten Gründen die vorgeschlagene Revision zum heutigen Zeitpunkt ab und beantragt, die Revision zu sistieren.**

Bund und Kantone müssen stattdessen ein Entwicklungsprojekt mit dem Ziel realisieren, dass die Verfahrensbeteiligung von Kindern in familienrechtlichen Verfahren im Rechtsalltag zur Regel wird. Die SAJV wehrt sich zudem gegen die oberflächliche oder gar missbräuchliche Verwendung des Begriffs „Wohl des Kindes“, insbesondere in Kap. 1.2.2 (siehe Positionspapier Stiftung Kinderschutz Schweiz).

Obwohl das gemeinsame Sorgerecht grundsätzlich wünschenswert ist, und sich die Entwicklung in diese Richtung bewegt, möchten wir auf gewisse Risiken für das Kindeswohl hinweisen, die im Bericht des Bundesrats unerwähnt bleiben. Das Konfliktpotential in der Scheidungssituation wird negiert und es wird suggeriert, dass das gemeinsame Sorgerecht automatisch zu einer Kommunikationsverbesserung führt. Dies ist aber fragwürdig. Das gemeinsame Sorgerecht kann auch zu längeren und strittigeren Scheidungen führen, worunter die Kinder leiden. Deshalb fordern wir grundsätzlich eine Vereinbarung der Eltern als Grundlage der gemeinsamen Sorge, wie dies in der heutigen Regelung vorgesehen ist. Denn nur wenn die elterlichen Rechte und Pflichten kooperativ ausgehandelt wurden, kann die gemeinsame elterliche Sorge tatsächlich im Kindsinteresse und zum Wohl des Kindes funktionieren.

Stossend an der heutigen Regelung ist, dass das Erfordernis des gemeinsamen Antrags auf elterliche Sorge von den Eltern in der Scheidungsphase missbraucht werden kann. Dies betrifft insbesondere jene Fälle, in denen die Betreuung der Kinder mehr oder weniger egalitär zwischen den Eltern aufgeteilt war, der gemeinsame Antrag aber aus Gründen, die nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben (z.B. Vergeltung), von einem Elternteil verweigert wird. In diesen Fällen sollte es dem Gericht möglich sein, die elterliche Sorge auch ohne gemeinsamen Antrag beiden Eltern zu belassen, wobei das Kindeswohl die oberste Priorität hat (Kindesanhörung, Unterstützung der Kinder durch Fachperson). Um diesem Problem der heutigen Regelung zu begegnen, fordern wir den Bundesrat auf, parallel zu Erarbeitung einer Vorlage, bei der die Verfahrensbeteiligung von Kindern in familienrechtlichen Verfahren im Rechtsalltag zur Regel wird, bereits eine kleine Teilrevision durchzuführen, bei der Art. 133 ZGB ergänzt wird.

**Vorschlag für einen neuen Art. 133 Abs. 4 ZGB:**

“Das Gericht kann beiden Eltern die elterliche Sorge auch ohne gemeinsamen Antrag belassen, wenn das Kindeswohl dies erfordert und sich die Eltern über die Aufteilung der Betreuung und die Verteilung der Unterhaltskosten grundsätzlich einig sind oder die Aufteilung der Betreuung und die Festsetzung des Unterhalts durch das Gericht keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.“

Das Gericht wird in einem solchen Fall mit Vorteil dem Kind eine eigene Vertrauensperson nach Art. 146 ZGB bestellen und orientiert sich bei der Ausarbeitung der Vereinbarung an der tatsächlich gelebten Aufteilung der Betreuung vor der Scheidung.

Unabhängig von einer Gesetzesrevision kann bereits eine weitere wichtige Verbesserung bei der Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Kinder erreicht werden, wenn RichterInnen und AnwältInnen gezielt sensibilisiert und geschult werden. Diese Fachleute müssen wissen, wie das Kind als eigenständige Person mit eigenen Bedürfnissen wahrgenommen werden muss, ohne dass dabei die Verantwortung auf das Kind abgeschoben wird.

## **II. Stellungnahme zu Änderungen gemäss Vorentwurf**

### *Gemeinsames Sorgerecht und Veränderung der Verhältnisse (Art. 133 und 134 ZGB):*

Die SAJV beantragt, dass für die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Scheidung grundsätzlich weiterhin eine genehmigungsfähige Vereinbarung über Betreuung und Unterhalt vorliegen muss. Damit werden Rechte und Pflichten verteilt und Streitigkeiten zwischen den Eltern vermieden, unter welchen Kinder leiden.

### *Verweigerung Besuchsrecht (Art. 220 StGB):*

Besuchsrechtsprobleme können nicht mit strafrechtlichen Sanktionen gelöst werden. Im begleitenden Bericht wird nicht hinterfragt, warum das Besuchsrecht nicht funktioniert. Die Schuld wird einseitig dem betreuenden Elternteil zugeschoben. Vor allem aber ist es dem Kindeswohl nicht dienlich, wenn der betreuende Elternteil ins Gefängnis muss. Zudem müsste dann konsequenterweise auch eine Besuchspflicht eingefügt werden, die mit griffigeren Sanktionen versehen wird als bisher (Art. 273

Abs. 2 ZGB). Das Problem des nicht oder nur ungenügend wahrgenommenen Besuchsrechts ist zahlenmässig mit Sicherheit grösser als das Problem des verweigerten Besuchsrechts. Kooperationsbereitschaft kann aber nicht gesetzlich erzwungen werden, ohne schwerwiegende Nachteile für die Kinder in Kauf zu nehmen. Die SAJV lehnt deshalb den neuen Art. 220 StGB ab.

*Gemeinsames Sorgerecht nicht-verheirateter Eltern (Art. 298 ZGB):*

Wie bei verheirateten Eltern ist auch bei nicht-verheirateten Eltern eine Vereinbarung über Betreuung und Unterhalt für das gemeinsame Sorgerecht nach der Trennung der Eltern notwendig. Eine solche Vereinbarung erhöht die Chancen, dass das gemeinsame Sorgerecht funktioniert und verhindert zusätzliche Streitigkeiten – beides Bedingungen für das Wohl der Kinder. Die SAJV lehnt aus diesem Grund die Änderung von Art. 298 ab.

### **III. Das Wohl der Kinder: zeitgemässes Scheidungsrecht und zeitgemässe Familienpolitik notwendig<sup>1</sup>**

*Finanzielle Situation der Kinder nach der Scheidung*

Das Wohl der Kinder hängt nicht in erster Linie vom gemeinsamen Sorgerecht ab, sondern vom Kontakt, den es mit beiden Elternteilen unterhält, sowie von stabilen Betreuungsverhältnissen, möglichst konfliktfreien Beziehungen zu beiden Elternteilen und finanzieller Sicherheit.

Gerade die finanzielle Situation von Scheidungskindern ist oft schwierig, da Einelternhaushalte einem besonderen Armutsrisiko ausgesetzt sind. Armut gilt als Risikofaktor für Kindesmisshandlung und hat oft lebenslange Konsequenzen für betroffene Kinder. Hier ist eine Revision des Gesetzes und der richterlichen Praxis notwendig.<sup>2</sup>

Das Familieneinkommen reicht nach einer Trennung häufig nicht für zwei Haushalte, und nach geltendem Recht trägt die unterhaltsberechtignte Person, welche hauptsächlich mit den Kindern lebt, das finanzielle Defizit. Zwei Änderungen sind notwendig, um die finanzielle Situation von Kindern nach der Scheidung zu verbessern:

- Nach geltender Rechtsprechung werden Unterhaltsbeiträge an den betreuenden Elternteil (in der Regel die Mutter) und die Kinder nur zugesprochen, wenn und soweit das Einkommen

---

<sup>1</sup> Siehe auch Forderungen der Stiftung für Kinderschutz Schweiz: Positionspapier: Die geplante Neuregelung der elterlichen Sorge unter dem Blickwinkel des Kindeswohls. Bern, 25.2.2009.

<sup>2</sup> Studie der Eidg. Kommission für Frauenfragen: “Nach der Scheidung aufs Sozialamt?”, Frauenfragen 1/2007; Postulat der Kommission für Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates unter Ziffer 06.3003: Harmonisierung von Alimentenbevorschussung und -inkasso vom 7.6.2006.

des Unterhaltspflichtigen das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigt. Die Folge ist, dass die Einelternfamilie trotz geleisteter Erwerbs- und Betreuungsarbeit Sozialhilfe beziehen muss. Die SAJV fordert, dass das Existenzminimum des Kindes Vorrang haben soll gegenüber jenem des unterhaltspflichtigen Elternteils.<sup>3</sup>

- Da unterhaltspflichtige Eltern ihren Pflichten oft nicht nachkommen (können), bestehen in allen Kantonen Möglichkeiten des Alimenteninkassos und der Alimentenbevorschussung. Beide Regelungen sind aber kantonal höchst unterschiedlich ausgestaltet.<sup>4</sup> Die SAJV unterstützt deshalb die Forderung nach einem entsprechenden nationalen Rahmengesetz.
- Unterhaltsverpflichtungen von Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, werden bei der Berechnung der Sozialhilfe nicht berücksichtigt – nur die Bedürfnisse ihres Haushaltes, nicht jedoch Kinderalimente werden gedeckt. Dies bedeutet, dass die betreuende Person die Kinderalimente von ihrer Sozialhilfe beziehen muss. Die SAJV fordert, dass unterhaltspflichtige Eltern auch Kinderalimente gegenüber der Sozialhilfe einfordern können, und damit der Schuldenberg der betreuenden Person gegenüber ihrer Sozialhilfe begrenzt wird.

#### *Familienpolitische Forderungen*

Damit das gemeinsame Sorgerecht und eine gerechte Aufteilung der Kinderbetreuung nach der Scheidung Realität wird, und damit das Armutsrisiko von Einelternfamilien verringert wird, ist eine umfassende Familienpolitik notwendig. Insbesondere muss die familienexterne Kinderbetreuung verbessert werden und Teilzeitstellen für Frauen und Männer angeboten werden. Damit wird die Teilhabe der Männer an der Betreuung der Kinder vor der Scheidung erleichtert und die finanzielle Situation der Mütter verbessert.

---

<sup>3</sup> Vorstösse für Einführung eines gesicherten Existenzminimums für Familien: J. Fehr 00.0436, L. Meier-Schatz 00.437.

<sup>4</sup> Gesetzgeberische Möglichkeiten im Bereich der Alimentenharmonisierung, Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 13. Juni 2005 (zitiert aus: Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 13. Januar 2006 zu den drei Geschäften: 06.3001, 06.3002, 06.3003).

Das gemeinsame Sorgerecht ist zwar wünschenswert, im Mittelpunkt muss aber das Wohl der Kinder stehen. Dabei ist die gelebte Beziehung zu beiden Elternteilen und damit die Übernahme von Betreuungspflichten durch Mutter und Vater entscheidend. Zudem müssen die gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, die sich ebenfalls auf das Wohl der Kinder auswirken.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen  
SAJV • CSAJ

Petra Baumberger  
Co-Geschäftsleiterin